

JAHRESBERICHT 2024

Der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu Verdachtsfällen von Berufspflichtverletzungen

Inhaltsverzeichnis

I. Berufspflichtverletzungen.....	3
II. Gemeldete Verdachtsfälle im Jahr 2024	4
III. Fazit	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle von Berufspflichtverletzungen 2023-2024	4
Abbildung 2: Verteilung der Verdachtsvorfälle im Jahr 2024	5
Abbildung 3: Verteilung der Verdachtsfälle nach Tätigkeitsbereichen im Jahr 2024.....	5
Abbildung 4: Verteilung der einschlägigen Verdachtsmeldungen im Jahr 2024.....	6
Abbildung 5: Verteilung der Verdachtsfälle nach Quellen im Jahr 2024	6

I. Berufspflichtverletzungen

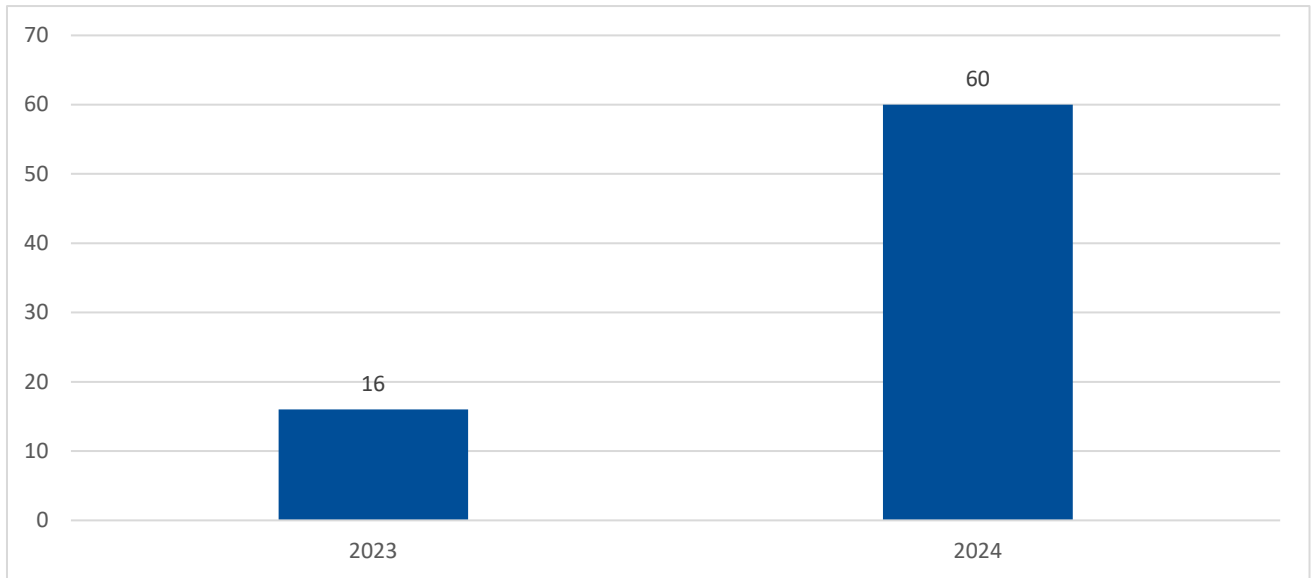
Berufspflichtverletzungen ergeben sich zunächst aus Verstößen gegen das Heilberufsgesetz oder aus sonstigen Gesetzesverstößen, die im pflegerischen Kontext erfolgen. Die Kommission Berufspflichtverletzung wurde daher 2024 gegründet und beschäftigt sich mit der Prüfung und Bewertung der gemeldeten Verdachtsfälle.

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen kann Meldungen über Berufspflichtverletzungen über verschiedene Kanäle erhalten. Diese Kanäle können sowohl Behörden wie die Staatsanwaltschaft oder Bezirksregierung, als auch Privatpersonen sein. Eine Meldung von Privatpersonen kann nicht nur durch Kolleg*innen oder den Arbeitgeber, sondern auch durch Betroffene selbst, Angehörige oder Dritte erfolgen.

Die Prüfung der gemeldeten Verdachtsfälle nimmt die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen besonders ernst und übernimmt diese zeitnah und intensiv. Gegebenenfalls werden die gemeldeten Informationen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an andere zuständige Behörden z.B. Staatsanwaltschaften weitergeleitet.

II. Gemeldete Verdachtsfälle im Jahr 2024

Abbildung 1: Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle von Berufspflichtverletzungen 2023-2024



Während des Jahres 2024 wurden der Pflegekammer NRW insgesamt 60 Verdachtsfälle gemeldet.

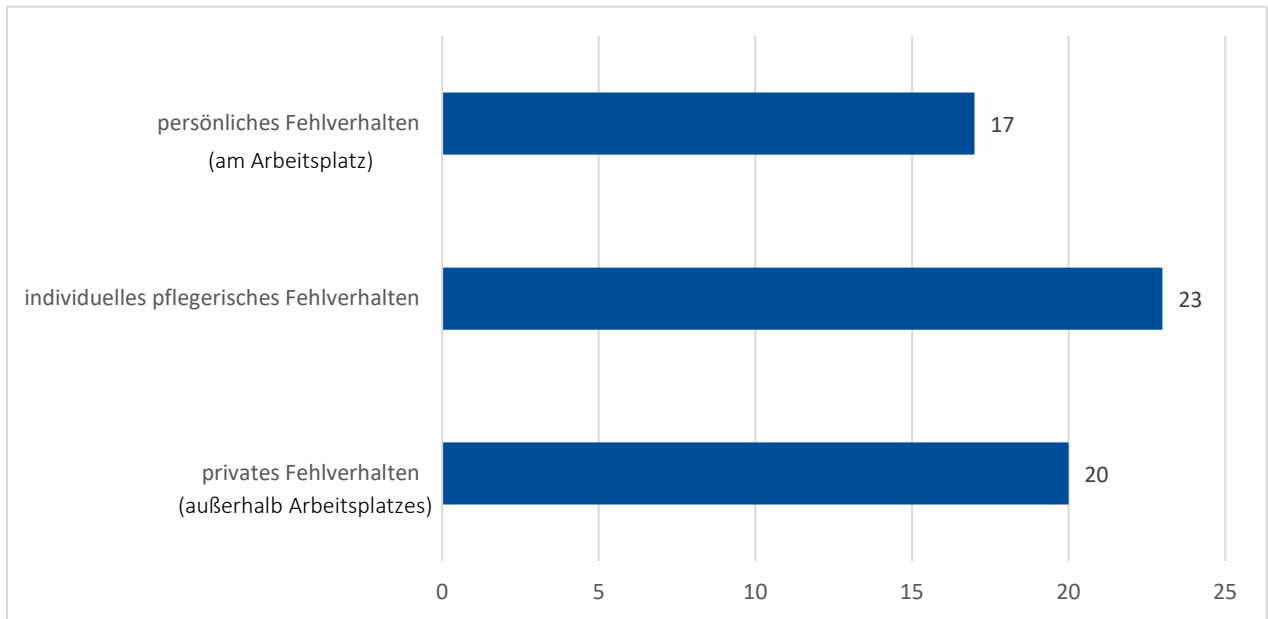
Inhalt der Vorwürfe

Unterschiedliches vermeintliches Fehlverhalten wurde der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen gemeldet. Grundsätzlich kann hier unterschieden werden zwischen Fehlverhalten am Arbeitsplatz und im Privaten.

Die bei der Pflegekammer NRW eingegangenen Fälle über ein Fehlverhalten am Arbeitsplatz lassen sich weiter differenzieren in individuelles pflegerisches Fehlverhalten und persönliches Fehlverhalten:

Es kann sich einerseits um individuelles pflegerisches Fehlverhalten wie fehlerhafte Medikamentenvergabe sowie Abrechnungsbetrug oder um persönliches Fehlverhalten wie Diebstahl am Arbeitsplatz oder Beleidigung von Kollegen oder Pflegeempfängern, handeln.

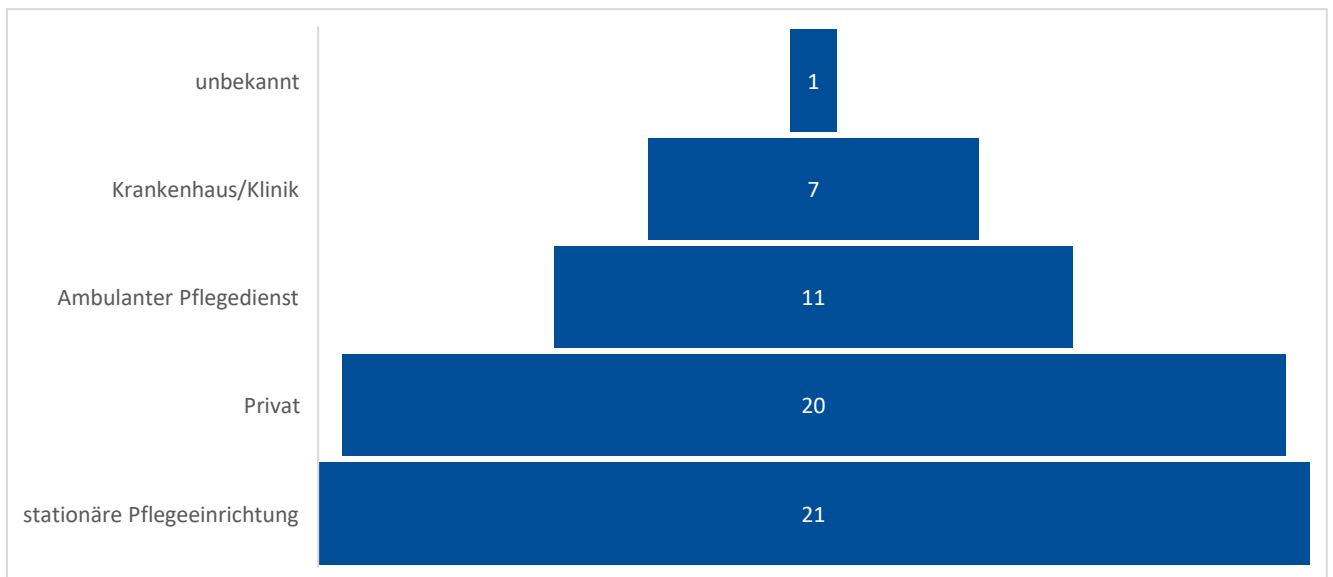
Abbildung 2: Verteilung der Verdachtsvorfälle im Jahr 2024



Bereich des Verdachtsfalles

Die vermeintlichen Fehlverhalten werden in unterschiedlichen Settings und Bereichen gemeldet.

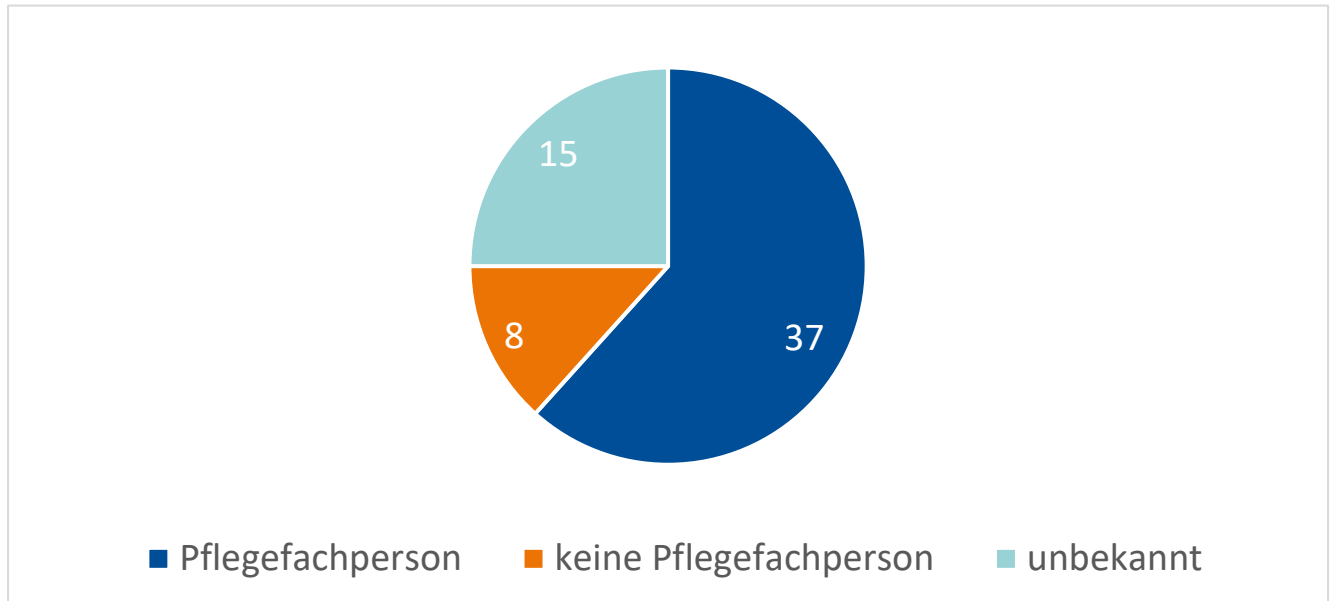
Abbildung 3: Verteilung der Verdachtsfälle nach Tätigkeitsbereichen im Jahr 2024



Einschlägige Verdachtsmeldungen

Verdachtsfälle über unterschiedlichste Personen werden der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen gemeldet. Daher ist zunächst zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Pflegefachperson handelt.

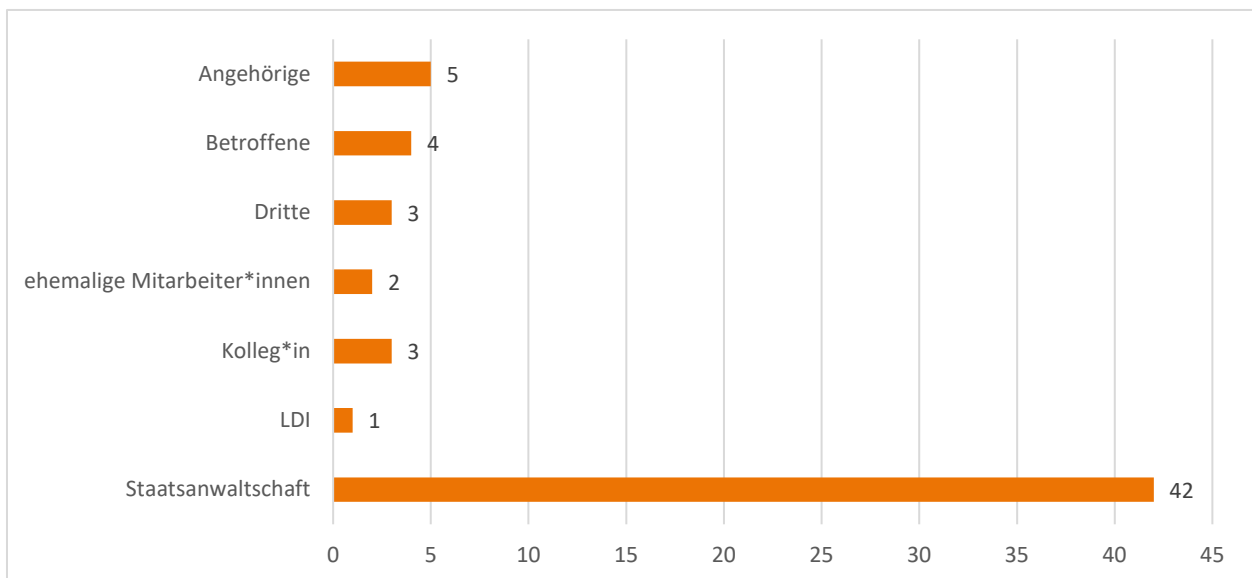
Abbildung 4: Verteilung der einschlägigen Verdachtsmeldungen im Jahr 2024



Quelle der Verdachtsfälle

Die meisten Meldungen hat die Pflegekammer durch Staatsanwaltschaften erhalten. Das resultiert daraus, dass die Staatsanwaltschaften zu einer sogenannten Mitteilung in Strafsachen (MiStra) an die jeweiligen Berufsvertretungen verpflichtet sind.

Abbildung 5: Verteilung der Verdachtsfälle nach Quellen im Jahr 2024



Verfahrensablauf von Verdachtsmeldungen

Die Kommission Berufspflichtverletzung nimmt sich jedem relevanten Fall zeitnah an und tagt in der Regel einmal im Monat.

Zunächst wird geprüft, ob es sich bei der beschuldigten Person um ein Pflichtmitglied handelt und ein berufsrechtlicher Überhang vorliegt, da die Pflegekammer nur dann tätig werden darf. Ein berufsrechtlicher Überhang liegt vor, wenn die Berufspflichten verletzt werden. Die Einhaltung der Berufspflichten ergibt sich aus den berufsrechtlichen Regelungen. Die einzelnen Pflichten ergeben sich aus dem beruflichen Handeln, die zu gewissenhafter Berufsausübung und zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs anhält. Dementsprechend berät sich die Kommission anschließend, ob ein Anfangsverdacht vorliegt und Ermittlungen eingeleitet werden müssen.

Bei Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft muss gem. § 58c Abs. 2 HeilBerG der Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens abgewartet werden, bevor Sanktionen durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verhängt werden.

III. Fazit

Im Vergleich zum Jahr 2023 sind die Meldungen von Verdachtsfällen stark angestiegen. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist als Ansprechpartner, sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei Privatpersonen, deutlich bekannter geworden.

Nicht nur die Staatsanwaltschaften betreffend, sondern auch mit anderen Institutionen wie den WTG-Behörden und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entwickelt sich die Kommunikation und Zusammenarbeit stetig weiter. Aktuell ist die Berufsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen noch nicht beschlossen. Die Berufsordnung und die daraus resultierenden Pflichten werden nach in Kraft treten auch Auswirkungen auf das Meldeverhalten der Pflegefachpersonen haben.

All dies dient nicht nur der Weiterentwicklung des Berufsstandes, sondern auch dazu die Berufsgruppe und das Vertrauen zu stärken.